

Verordnung der Stadt Aurich über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. S. 310, 919), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am _____ folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit im Bereich der Stadt Aurich das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit Parkschein zulässig ist, werden folgende Parkgebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| • Kurzzeitparken für 30 Minuten | 0,20 € |
| • Parken bis 1 Stunde | 1,00 € |
| • Danach je angefangene halbe Stunde | 0,50 € |

§ 2

Die Tageshöchstgebühr beträgt

- | | |
|--|--------|
| • auf dem Parkplatz Lüchtenburger Weg/Beningaweg | 2,00 € |
| • auf den Parkplätzen an der Straße Am Ellernfeld | 2,00 € |
| • auf dem Parkplatz Sparkassen-Arena | 2,00 € |
| • auf dem Parkplatz der Oldenburgischen Landesbank (OLB)
am Georgswall (Höchstparkdauer 30 Minuten) | 0,20 € |
| • auf den übrigen Parkplätzen | 5,00 € |

§ 3

Gebührenschildner/-in ist, wer eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur mit einem Parkschein zulässig ist.

§ 4

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Aurich vom 09.07.2015 außer Kraft.

Aurich, den

Der Bürgermeister

Windhorst